

Brüssel, den 8. April 2016 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0092 (NLE)

7616/16 ADD 28

WTO 80 SERVICES 5 COLAC 19

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 174 final - ANNEX 18
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 174 final - ANNEX 18.

Anl.: COM(2016) 174 final - ANNEX 18

7616/16 ADD 28 /ab

DG C 1 **DE**



Brüssel, den 4.4.2016 COM(2016) 174 final

ANNEX 18

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

ANHANG XX

(Gemeinsame Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragspartei, einzufügen nach der Liste der gemeinsamen Erklärungen Kolumbiens, Perus und der EU-Vertragspartei)

"GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN ECUADORS UND DER EU-VERTRAGSPARTEI

Rechte des geistigen Eigentums

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden "TRIPS-Übereinkommen").

Spätestens mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens führt Ecuador Gebühren und Verwaltungskosten für die Eintragung und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums ein, die im Einklang mit Artikel 62 Absatz 4 des TRIPS-Übereinkommens stehen und die mit den Gebühren der Ämter für geistiges Eigentum der anderen WTO-Mitglieder vergleichbar sind. Ecuador verpflichtet sich, Anträgen auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel 3 und Artikel 27 Absatz 1, Inländerbehandlung zu gewähren.

Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Verpflichtung zu der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha am 14. November 2001 angenommenen "Erklärung zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit"; sie bekräftigen ferner das Recht der Vertragsparteien, auf die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens zurückzugreifen, die Flexibilität beim Schutz der öffentlichen Gesundheit bieten. Bei der Vergabe von Zwangslizenzen garantiert Ecuador im Rahmen seiner Rechtsordnung die Einhaltung aller Bedingungen und Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens über die Gewährung von Zwangslizenzen, insbesondere die Einhaltung von Artikel 31.

Ecuador garantiert, den Verpflichtungen aus Artikel 61 des TRIPS-Übereinkommens vollumfänglich nachzukommen.

Die Vertragsparteien kommen überein, das Interesse Ecuadors, geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse im selben Maße zu schützen wie Weine, aromatisierte Weine, Spirituosen, Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, im Rahmen des mit Artikel 257 dieses Übereinkommen eingesetzten Unterausschusses "Geistiges Eigentum" zu prüfen. Sollte die Europäische Union einschlägige Rechtsakte zum Schutze geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen, so wird diese neue Rechtslage bei der genannten Prüfung berücksichtigt."

Marktzugang

Ecuador kann die nachstehend aufgeführten Maßnahmen, einschließlich diesbezüglicher Änderungen und Verordnungen, weiterhin anwenden, sofern diese Änderungen und Verordnungen keine Voraussetzungen schaffen, die diskriminierend sind oder den Handel stärker beschränken.

a) Maßnahmen bezüglich Steuern auf alkoholische Getränke nach den Artikeln 10 und 12 des "Ley de Fomento Ambiental Optimización de Ingresos del Estado",

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 583 vom 24. November 2011, sowie nach Artikel 2 des "Ley Orgánica de Incentivos para el Sector Productivo", veröffentlicht im 2. Supplement zum Amtsblatt Nr. 56 vom 12. August 2013, bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach müssen die Maßnahmen dem Titel III (Warenhandel) Kapitel 1 (Marktzugang für Waren), insbesondere Artikel 21, entsprechen.

b) Maßnahmen bezüglich der Einfuhren von Altkleidung, gebrauchten Schuhen und Gebrauchtfahrzeugen (COMEXI-Resolución Nr. 182, COMEX-Resolución Nr. 51). 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird geprüft, ob diese Maßnahmen weiterhin erforderlich sind."